

18. November 2019

Fassung, verabschiedet am 12.03.2015
mit Änderungsvorschlägen des Vorstands

SATZUNG

der

STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Abteilungen, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Studienvereinigung Kartellrecht e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen in anderen Ländern bilden, insbesondere in Österreich und der Schweiz („Landesarbeitsgruppen“).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des nationalen, europäischen und internationalen Kartellrechts.



- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung und Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Rechtsanwälte werden, deren Kenntnisse und Interessen auf dem Gebiet des Kartellrechts den Zielen des Vereins zu dienen geeignet sind, und die bereit sind, aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. In Ausnahmefällen kann auf die Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Abs. (1) zu begründen ist.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen.

§ 4a Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder des Vereins können Personen werden, deren wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Interessen, insbesondere im Bereich der Wettbewerbsökonomie, den Zielen des Vereins zu dienen geeignet sind, die bereit sind, aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind.



- (2) Für den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu begründen ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einem seiner Mitglieder übertragen.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und für die Organe des Vereins nicht wahlberechtigt.
- (5) Der Jahresbeitrag der assoziierten Mitglieder beträgt 90 v.H. des Jahresbeitrages der Mitglieder.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung über die Stellung der Mitglieder, insbesondere §§ 5 und 6, auf assoziierte Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die ggf. von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund und durch Tod.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

(5) Entrichtet ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung mit Zahlungsfristen von jeweils mindestens vier Wochen nicht, so kann der Vorstand



beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds ruht. Nach Zugang der Nachricht über den Beschluss (Textform ist ausreichend) ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen sowie das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus neun sieben Mitgliedern, zu denen und den die Vorsitzenden der nach § 1 Abs. 3 gebildeten Landesarbeitsgruppen gehören. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Schatzmeister.

~~Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppen werden von diesen gewählt und bedürfen für die Mitgliedschaft im Vorstand der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.~~

- (3) Jeweils zum Abschluss seiner der zweijährigen Amtszeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und legt über die finanzielle Lage des Vereins Rechnung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.



- (7) Sofern es notwendig ist, Schriftverkehr zu erledigen, Veröffentlichungen vorzubereiten oder in Veranstaltungen des Vereins Niederschriften aufzunehmen, bestimmt der Vorstand zu diesem Zweck einen Schriftführer.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Ausgaben von mehr als 1.000,00-5.000,00 Euro sind vom Vorsitzenden zu genehmigen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Eine Stimmabgabe kann auch schriftlich, insbesondere durch Fax, elektronisch (E-mail) oder telefonisch erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens in jedem zweiten Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:
 - (a) die Entgegennahme des Berichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes,
 - (b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - (c) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppen als Mitglieder des Vorstandes,
 - (d) die Beschlussfassung über die Erhebung von Aufnahmegebühren,
 - (e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - (f) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - (g) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - (i) die Beschlussfassung über die Bildung von Landesarbeitsgruppen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Vereins-



mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Soll ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, so sind die Mitglieder mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende den Vorsitz.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, fassen die Mitgliederversammlungen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(6) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Aufnahme spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats vor demjenigen Monat erfolgte, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet (also im Falle einer Mitgliederversammlung im Dezember bis Ende September aufgenommen wurden).

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppen werden von diesen nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 für denselben Zeitraum gewählt und bedürfen für die Mitgliedschaft im Vorstand der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(3) Die Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich im Wege der Gesamtwahl, also auf einem Stimmzettel mit den Alternativen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ für jeden Kandidaten. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die einfache Stimmenmehrheit, also die Mehrheit der



abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinen. Wird die einfache Stimmenmehrheit für weniger als die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht, finden Wiederholungswahlgänge gem. Abs. 4 und 5 statt.

- (4) Stellen sich im ersten erforderlichen Wiederholungswahlgang keine neuen Kandidaten zur Wahl, so gilt die relative Stimmenmehrheit. Für die noch zu besetzenden Vorstandspositionen sind also diejenigen Kandidaten gewählt, die unter den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl aufweisen. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Stellen sich vor dem ersten Wiederholungswahlgang neue Kandidaten zur Wahl, ist zunächst erneut die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In nachfolgenden Wahlgängen sind nur Kandidaten wählbar, die schon im vorangegangenen Wahlgang zur Wahl standen. Im Übrigen gelten für die nachfolgenden Wahlgänge die Regelungen nach Abs. 4 entsprechend.
- (6) Enthaltungen vermindern jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen für den betreffenden Kandidaten. Leere Stimmzettel gelten als ungültig.

§ 119 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 121 Bildung von Landesarbeitsgruppen

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Landesarbeitsgruppen in anderen Ländern bilden, insbesondere in Österreich und in der Schweiz. Die Aufgabe der Landesarbeitsgruppen besteht in der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Kartellrechts des Landes. Die Landesarbeitsgruppen stimmen ihre Aktivitäten mit dem Vorstand ab. Soweit durch Aktivitäten der Landesarbeitsgruppen finanzielle Verpflichtungen des Vereins begründet werden, bedarf es eines Beschlusses des Vorstands.
- (2) Die Landesarbeitsgruppen werden von den Mitgliedern des Vereins gebildet, die als Rechtsanwälte in dem Land der Landesarbeitsgruppe zugelassen sind oder dort

ihren Wohnsitz oder ihre Kanzlei haben und dem Vorstand ihre Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgruppe schriftlich angezeigt haben.

- (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Obmann~~Vorsitzenden~~. Für die Wahl des Obmanns~~Vorsitzenden~~ gelten die Vorschriften der Satzung über die Wahl des Vorstands entsprechend. Wahlberechtigte sind die Mitglieder der Landesarbeitsgruppe.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen der Landesarbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 132 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Bestellt die Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins keine besonderen Liquidatoren, wird der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Dr. Cornelis Canenbley — Dr. Frank Montag — Prof. Dr. Dirk Schroeder